

Textliche Festsetzungen - Entwurf

Ausnahmeregelung (§ 31 Abs. 1 BauGB):

Zulässig sind auch Gebäude, die eine maximale Traufhöhe von 6,50 m und daneben eine Dachneigung von 0 ° bis 25 ° aufweisen, wenn

- ein Einzelhaus mit nur einer Wohnung errichtet wird,
- eine Firsthöhe von 8,5 m nicht überschritten wird,
- Seitenwände, die höher als 4,5 m sind, eine Abstandfläche zur Grundstücksgrenze von mindestens 4,0 m einhalten **und**
- kein Satteldach errichtet wird.

Bei Pultdächern gilt der höchste Gebäudepunkt als Traufhöhe.